

## Hinweise zum Schüleraufnahmebogen

Die im Aufnahmeantrag getätigten Angaben werden gemäß den aktuellen gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des landeseigenen Schulgesetzes sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung der Schule. Sie haben gemäß dem Schulgesetz ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechts können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten dieser Schule wenden.

### Hinweise zum Sorgerecht:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben sind:

- *Zusammenlebenden Eltern:* Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- *Dauernd getrennt lebenden Eltern:* Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = **Mitteilung** grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- *Lebensgemeinschaften:* Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1826a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvater: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. **Der andere Elternteil ist seitens der Schule in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen.** Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

### Hinweise zur Beurlaubung, schulfreie Tage

Im § 38 der Schulordnung sind die Regelungen hinterlegt. Hier ein Auszug. (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren. (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. **Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden;** Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage von schriftlichen Begründungen und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden. Wir haben an der Schule eine generelle Übereinkunft, dass Anträge vor und nach den Ferien nicht genehmigt werden, da diese ansonsten extrem überhand nehmen würden. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass jeder Fall von der Schulleitung gesondert entschieden wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass Fehlzeiten an diesen Tagen als unentschuldigte Fehltage gesehen werden. Zudem entstehen Lern- oder Informationslücken. Sie tragen selbst dafür Sorge, dass solche Lücken möglichst rasch geschlossen werden.